

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 2. December 1864.

48.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

Des Jahrmarkts wegen erscheint die nächste Nummer d. Bl. schon Donnerstag, den 8. December.

Anzeigen für dieselbe werden bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr erbeten.

Die Redaction.

B e r o r d n u n g

die Zählung der Bevölkerung, ingleichen die Aufnahme einer Viehzählung betreffend;
vom 1. October 1864.

Nach den in dem Artikel 22 der Zollvereinsverträge vom 30. März 1833 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1833, 25tes Stück, Seite 169) und vom 4. April 1853, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, 8tes Stück, Seite 95) enthaltenen Bestimmungen und den zwischen den Zollvereinsstaaten zu Ausführung derselben getroffenen Verabredungen ist im Jahre 1864 wiederum eine allgemeine Volkszählung zu veranstalten und soll mit derselben, wie zethier schon geschehen, zugleich die Aufnahme einer Viehzählung verbunden werden.

Zu dem Ende wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Zeit und Gegenstand der Volkszählung.
Als Normaltermin für die allgemeine Bevölkerungsaufnahme ist

der 3. December 1864

anzusehen. Die Ausfüllung der zur Vertheilung gelangenden Zählungslisten ist daher an diesem Tage zu beginnen und möglichst zu beendigen. Die Zählung hat sich auf alle Personen zu erstrecken, die am 3. December 1864 in irgend einem Orte des Königreichs aufhältlich sind, gleichviel ob In- oder Ausländer.

In Fällen, wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tages zum Anhalte und sind daher alle in der Nacht vom 2. zum 3. December erit nach Mitternacht Geborenen wegzulassen, alle nach diesem Zeitpunkt Gestorbenen aber mitzuzählen. Durchreisende werden da gezählt, wo sie in der Nacht vom 2. zum 3. December einlogirt sind.

§ 2.

Haushaltungslisten.

Die Ausführung der allgemeinen Volkszählung erfolgt durch die Bewohner selbst und zwar dergestalt, daß durch die Ortsobrigkeit an jedes Haus die erforderliche Zahl von Haushaltungslisten gegeben wird, welche durch die Hausbesitzer beziehentlich Pächter oder Administratoren spätestens bis 2. December 1864 an die Haushaltungen — d. h. an alle Miethparteien, welche direct ermietete Wohnungen inne haben — zu vertheilen und von den Vorständen der Haushaltungen in Gemäßheit der auf der Haushaltungsliste abgedruckten Erläuterungen am 3. December gewissenhaft auszufüllen sind. Dabei sind die Nachweise über einzelne Personen oder Familien, welche in Astermiethe wohnen, beziehentlich nur Schlafstellen inne haben, von den Vorständen derjenigen Haushaltungen zu geben, von deren Wohnung jene einen Theil ermiehet haben oder bei denen sie sich in Schlafstelle befinden. Die Besitzer beziehentlich Pächter oder Administratoren von Grundstücken haben, dafern sie in denselben wohnen, auch für ihre eigene Haushaltung eine Haushaltungsliste auszufüllen.

§ 3.

Wohnungen.

Außer den auf den Personalbestand der Haushaltung bezüglichen Angaben sind auf jeder Haushaltungsliste auch die über Größe und Beschaffenheit der Wohnungen gestellten Fragen durch den Vorstand der Haushaltung, beziehentlich zugleich mit für die Astermiether, zu beantworten.

Die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung bezüglich der Wohnungen macht der Verwaltung die Erlangung einer möglichst richtigen Ubersicht derselben sehr wünschenswerth, und erwartet man daher um so mehr eine genaue Beantwortung der darauf bezüglichen Fragen.

§ 4.

Hauslisten. Gebäude.

Jeder Hausbesitzer oder an Stelle desselben jeder Administrator oder Pächter, bei Staats-, Gemeindeg-, Kirchen- oder Stiftungsgebäuden die verwaltende Behörde, erhält für jedes mit besonderer Brandcatasternummer versehene Gebäude, gleichviel ob bewohnt oder unbewohnt durch die Obrigkeit eine Hausliste.

Bei bewohnten Gebäuden sind bis spätestens den 5. December die Haushaltungslisten von sämmtlichen im Gebäude wohnenden Haushaltungen durch den Besitzer beziehentlich Administrator oder Pächter, oder durch die betreffende Behörde einzusammeln, durchzusehen und auffallende Irrthümer darin zu berichtigen. Alsdann ist die auf der Hausliste Seite 2 angebrachte Controltabelle auszufüllen.

Wie auf den Haushaltungslisten die Angaben über die Wohnungen, so sind auf den Hauslisten die auf die Lage, Beschaffenheit und Bestimmung der Gebäude bezüglichen Angaben zu bewirken.

Die Hauslisten sind vom Besitzer des Grundstücks oder von dessen Stellvertreter, der sich dabei als Administrator oder Pächter zu bezeichnen hat, oder der verwaltenden Behörde zu unterzeichnen und nebst den sämmtlichen Haushaltungslisten an die Ortsobrigkeit zurückzugeben.

§ 5.

Extralistern.

Für Anstalten von zahlreichem Personalbestande werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte Extralistern ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also:

- in Gasthäusern die Fremden,
- in Erziehungs- und Lehranstalten die Pflinglinge und Jünglinge,
- in Heilanstalten die Kranken,
- in Verforgungsanstalten die Verforgten,
- in Armenhäusern die Armen,
- in Gefängnissen u. Strafanstalten die Gefangenen,
- in Kasernen die unweiblichen Militärpersonen, ausschließlich aller Offiziere.

Diese Extralistern, sammt den auf einigen derselben befindlichen besondern Fragen über Armen- und Gefängniswesen sind von den Besitzern, Administratoren und Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen.

Lagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Anestellten aller Grade — in den Kasernen auch die verheiratheten Unteroffiziere, sämmtliche Offiziere und Kasernenbeamten — bezüglichen Angaben auf gewöhnlichen seiner Zeit einzusammelnden Haushaltungslisten zu bewirken.

§ 6.

Viehzählung

Da mit der Volkszählung wie bisher gleichzeitig eine Viehzählung verbunden werden soll, so sind die zum Eintragen des Viehbestandes bestimmten Listen auf Seite 4 einer jeden Hausliste enthalten.

Jeder Haus- oder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, den ihm am 3. December d. J. zugehörigen Viehbestand in diese Listen einzutragen, und, dafern außer dem Grundstücksbesitzer resp. Administrator oder Pächter im Grundstück noch andere Personen wohnen, welche Vieh von einer der auf Seite 4 der Hausliste bezeichneten Viehgattungen halten, so hat der Besitzer resp. Pächter oder Administrator des Grundstücks auch die Zahl dieser Viehbesitzer, sowie die Gattung und Zahl des von ihnen gehaltenen Viehes oder der Bienenstöcke unter der mit „Anmerkung“ bezeichneten Stelle summarisch einzutragen.

Dresden, am 1. October 1864.

Ministerium des Innern.

Fhr. v. Beust.

Jüchter.

§ 7.

Zusendung und Vertheilung der Listen.

Die Haushaltungslisten § 2 und Haus- und Viehzählungslisten §§ 4 und 6 und die Extralistern § 5 werden vom statistischen Bureau des Ministeriums des Innern für die Städte mit besonderen Polizeibehörden diesen letzteren direct, für alle übrigen Orte des Landes aber (also auch für die Städte, in denen die obrigkeitlichen Befugnisse den Stadträthen zustehen) den Gerichtsämtern und der Gesammtkanzlei zu Glauchau in Ortspaketen in der nach der letzten Zählung bemessenen Anzahl zugesendet, und sind von letzteren an die einzelnen Orte ihrer Bezirke (einschließlich der Städte) sofort und dergestalt zu vertheilen, daß dieselben rechtzeitig genug in die Hände der betreffenden Stadtrathe oder Ortspolizeiorane gelangen, damit diese bis zum 1. December die Vertheilung in die einzelnen Häuser bewirken können.

Wegen etwaigen Mehrbedarfs an Listen wird sowohl den obenerwähnten Polizeibehörden, als auch den Gerichtsämtern und der Gesammtkanzlei zu Glauchau ein Procentzuschlag aller Listen gegeben werden.

Den Gerichtsämtern, wie auch der Gesammtkanzlei zu Glauchau, werden zu Erleichterung des Vertheilungsgeschäfts genaue Specificationen von den in ihren Bezirken gelegenen Orten, nebst Angabe der Zahl und Gattung der für jeden Ort bemessenen Listen, zufertigt werden.

§ 8.

Einsammlung und Rücksendung der Listen.

Als letzte Termine für die Einsammlung der Listen werden bestimmt:

Für die Haus- und Haushaltungslisten und Extralistern der Gasthäuser:

der 5. December 1864.

für alle anderen Extralistern:

der 10. December 1864.

Die eingesammelten Listen sind von den Ortsbehörden durchzusehen und etwaige Unrichtigkeiten zu verbessern; alsdann sind die Hauslisten, nachdem in jede die dazu gehörigen Haushaltungs- und beziehentlich Extralistern eingetragen worden, nach den Catasternummern zu ordnen und das Ganze in Ortspaketen spätestens bis 28. December 1864 an das betreffende Gerichtamt, beziehentlich an die Gesammtkanzlei zu Glauchau (von den Städten mit eigener Polizei direct an das statistische Bureau) einzusenden.

Die Gerichtsämter und die Gesammtkanzlei zu Glauchau haben alsdann ihrerseits die von sämmtlichen Ortsobrigkeiten ihres Bezirks empfangenen Ortspakete unter genauer Specification und mittelst Belegtschreibens bis zum

4. Januar 1865

an das statistische Bureau gelangen zu lassen.

§ 9.

Antheilige Orte.

Rücksichtlich der antheiligen Orte, welche unter verschiedener Obrigkeit gehören, wird es so gehalten werden, daß jeder der betreffenden Obrigkeiten die Listen für den in ihren Bezirk gehörigen Antheil zugesendet werden.

Diese Antheile sind auch bei der Einsendung der Listen gehörig getrennt zu halten.

§ 10.

Ortslisten.

Außer den bereits genannten Listen wird den Ortsobrigkeiten für jeden Ort gleichzeitig mit den Haus- und Haushaltungslisten eine Ortsliste zugehen, welche nebst mehreren für die Revision des allgemeinen Ortsverzeichnisses von Sachsen wichtigen Fragen über administrative Lage und Beschaffenheit des Orts auch einige dem statistischen Bureau zur Controle dienende Fragen über vorgekommene Veränderungen des Gebäudestandes durch Brände, Demolirungen, Neubau etc. enthält, und von der Behörde selbst, welche für die Richtigkeit verantwortlich ist, auszufüllen, und spätestens bis 11. Januar 1865 an die Gerichtsämter, beziehentlich die Gesammtkanzlei zu Glauchau und von letzteren spätestens bis Ende Januar 1865 an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden ist.

lin ha
ein we
preußi
Schles
der Bef
stehen
bei Mi
trirt ist
sie pers
größten
langt i
den gre
dürren
stärkte
burg,
Bürger
Sachse
den, se
Hollst
Minder
drohen
brauch
pen de
Deuts
Mobil
einge
zufolge
und d
von T
Er. W
wären
fügung
Bund
hannö
lassen
den
dieser
auf L
men;
eigen
Wien
preuß
Bism
Wir
zweif
ander
Pflid
das
haber
ligen.
Sach
leicht
daß
freim
auch

U m f a u.

Auf der langen Linie von Schleswig bis Berlin hat Preußen seinen marschirenden Truppen ein weithin schallendes Halt zugerufen. 1) Den preussischen Truppen, soweit sie den Boden von Schleswig-Holstein noch nicht verlassen haben, ist der Befehl zugegangen, bis auf Weiteres dort stehen zu bleiben. 2) Die 13. Division, welche bei Minden an der hannoverschen Grenze concentrirt ist, soll dort stehen bleiben. (Der König hat sie persönlich inspiciert.) 3) Die 6. Division, welche größtentheils schon auf preussischem Boden angelangt ist, wird bei Berlin zusammengezogen.

Was bedeutet das? Wer's nicht mit Händen greift, dem sagen's die Berliner Zeitungen mit dürren Worten. Dieses Halt ist die zweite verstärkte Auflage der denkwürdigen Affaire von Rendsburg, der kaum mehr verhaltene Bundes- und Bürgerkrieg. Wie damals Hannoveraner und Sachsen Rendsburg zu verlassen gezwungen wurden, so sollen dieselben Bundesstruppen jetzt ganz Holstein räumen. Die preussischen Truppen bei Minden bedrohen Hannover, die bei Berlin bedrohen Sachsen. „Und gehst du nicht willig, so brauch' ich Gewalt!“ Das ruft Preußen den Truppen des deutschen Bundes zu. So stehen wir in Deutschland.

Sachsen giebt nicht nach, es hat bereits die Mobilmachung verfügt; 8000 Beurlaubte werden eingezogen. Außerdem sollen einem Privatbriefe zufolge 190 Wagen mit den Archiven, Kassen und den Schätzen des grünen Gewölbes bereits von Dresden nach dem Königstein abgegangen sein. Sr. Majestät der König und der Minister v. Beust wären nach München gereist, um sich der Unterstützung Bayerns zu versichern. Bayern hat am Bundestage den Antrag gestellt, die sächsischen und hannoverschen Soldaten so lange in Holstein zu lassen, bis der Bundestag über die Erbfolge in den Herzogthümern entschieden haben wird, und dieser Antrag ist angenommen worden.

Wir gehen sehr ernstern Ereignissen entgegen; auf Oesterreichs Haltung wird noch viel ankommen; der Fürst von Hohenzollern ist mit einem eigenhändigen Briefe des Königs von Preußen nach Wien gereist, um die dortige Regierung für die preussischen Pläne zu gewinnen. Wird Herr von Bismarck Ernst machen, oder will er bloß drohen? Wir in Sachsen können in unserem Urtheil nicht zweifelhaft sein. Unsere Regierung konnte nicht anders handeln, als sie gehandelt hat. Ehre und Pflicht verbieten ihr, in die Räumung des Landes, das unsere Truppen auf Befehl des Bundes besetzt haben, anders als auf Befehl des Bundes zu willigen. Will Preußen den Versuch wagen, aus Sachsen eine Preussische Provinz zu machen, vielleicht, daß derselbe für den Augenblick, schwerlich, daß er für immer gelingt. Wollte Sachsen sich freiwillig vor Bismarck erniedrigen, es würde eben auch fallen, aber es würde mit Unehren fallen.

Gerüchte über einen blutigen Zusammenstoß

sächsischer und preussischer Soldaten in Holstein werden als erfunden bezeichnet. Im Gegentheil: Sachsen und Hannoveraner sind wieder in Rendsburg eingerückt und von dem preussischen Officiercorps auf's Ehrenvollste empfangen worden. —

Die Glogauer Geschichte ist noch nicht zu Ende. Die Redaction des „Niederschles. Anzeigers“, angeklagt die Sache entstellt zu haben, trat den Beweis der Wahrheit an und wies nach, daß an dem fraglichen Abende der Diener des einen Offiziers für 7 Sgr. Chloroform in der Apothekengeholt hat. Auch haben sich Zeugen dafür gefunden, daß das Fräulein Sander in die Wohnung des einen Offiziers gelockt worden ist. —

Im Lausanner Zuchthaus befand sich ein Genfer Sträfling, der wegen Fälschung verurtheilt war. Während er in der Zwillichjacke brummen mußte, machte er eine Erbschaft von $\frac{1}{2}$ Million, welche' angenehme Ueberraschung ihm bei seiner Entlassung gemacht wurde. —

In einer Familie von St. Lorenzen wurden am 8. November drei Hochzeiten gefeiert. Die Großeltern feierten rüstig ihre goldene Hochzeit, deren Tochter ihre silberne Hochzeit mit 15 Kindern und eines davon, ein 17jähriges Mädchen, ihre erste Hochzeit. Die drei Jubelpaare zogen in die Kirche und beim Tanze eröffnete die goldene Braut den Reigen. —

In einer Brauerei bei Böblingen ereignete sich am 14. Novbr. ein bedauernswerthes Unglück. Die Bäckerin der Wirthschaft hatte in die Bratpfanne des im Zimmer heizbaren Ofens eine blecherne Bettflasche gestellt. Diese explodirte, zerschlug den Ofen in Hunderte von Stücken und verletzte einen Gast der Art, daß er eine zwei Zoll lange Wunde mit Bruch des rechten Beckenknochens erlitt. Die Wände des Zimmers rechts und links wurden theilweise eingedrückt, und ein Glück war es, daß der Eigenthümer der Bierbrauerei, welcher gerade mit seiner Mannschaft zum Bespern anrückte, eine Minute zu spät kam. Ein Beweis, wie äußerst vorsichtig man mit Bettflaschen umgehen soll.

In Dresden hat sich dieser Tage ein Artillerist durch einen Pistolenschuß getödtet. Dieser Selbstmord gehört, wie die Dr. Nachr. aus bester Quelle erfahren, auf den leider auch in Deutschland einreißenden Gesetzen eines sogenannten amerikanischen Duells, welches bekanntlich zwischen zwei Erzürnten die Bedingung stellt, daß derjenige, welcher beim Lösen den schwarzen Papierstreif oder die schwarze Kugel zieht, sich binnen einer gewissen Frist eigenhändig das Leben nehmen, gewöhnlich erschießen muß. Die Ursache im vorliegenden Falle war nach dem genannten Blatte folgende: Der freiwillig aus dem Leben gegangene Soldat verkehrte oft in einer größeren Restauration, wo er sich die Liebe des daselbst befindlichen, sonst sehr achtbaren Schenkermädchens zu erwerben suchte. Gar bald aber fand sich ein Nebenbuhler, der gleiche Absichten hegte. Die Eifersucht kam in's Spiel; beide Männer gerietben aneinander, die Forderung geschah, wie es heißt, von dem Nebenbuhler, und

so traf dem Heimgegangenen das schwarze Loos. Der Name des Gegners aber kam nicht über seine Lippen, er beobachtete darüber ein unverbrüchliches Schweigen, ihn band ein seinem Gegner gegebener Eid.

Petersburg, 17. November. Die süd-russische Telegraphenlinie ist infolge des am 30. October stattgefundenen Hagels, verbunden mit heftigem Regen und Windstößen, bei 3 Grad Kälte, bedeutend beschädigt worden. Der Draht wurde mit einer so dicken Eiskruste überzogen, daß derselbe infolge der Last an mehreren Stellen zerriß; außerdem wurden noch viele Pfähle beschädigt. Die Verbindung ist von Charkow bis Kremenstschug und Bachmut, von Kremenstschug bis Kiew, zwischen Ehitomir und Odessa und nach der Krim zu, gänzlich unterbrochen. Energische Maßregeln zur Wiederherstellung der Beschädigungen werden ergriffen. —

Bucherer oder Halsabschneider giebt's überall, in Warschau scheinen sie aber am besten zu gedeihen. Da ist einer zur Anzeige gekommen, der in unglaublich kurzer Zeit ein „Wechselwe“ von 380 Rubel mittelst Prolongation auf 18,500 Rubel hinaufzuschwindeln verstand. —

In den Vereinigten Staaten Nordamerika's ist der bisherige Präsident Lincoln wieder auf vier Jahre gewählt worden, trotzdem daß eine bedeutende Partei den früheren General Mac Clellan begünstigte. Die Wahl hat eine große Bedeutung: der Krieg gegen die Südstaaten wird fortgesetzt, bis diese unterworfen sind und die Sklaverei gänzlich abgeschafft ist. Auch für Europa ist diese Wiedererwählung wichtig, denn die jetzige Arbeiternoth wird in viel größerem Maßstabe auftreten, jene ungeheuern Länderstriche, die jetzt von Sklaven bebaut werden, müssen den fremden Einwanderern zu Theil werden, und die Auswanderung wird einen weit größeren Umfang annehmen. —

Locales.

Heute und morgen haben alle Hauswirthe und Haushaltungsvorsteher die Volkszählungslisten auszufüllen. Leider hört man noch viele ungünstige Meinungen (neue Scheererei, unnütze Schreiberei zc.) darüber aussprechen, und dies zeigt, daß so Mancher den Zweck dieser Anordnung noch nicht begriffen hat. Einmal dienen diese Listen der Statistik, einer Wissenschaft, die in neuester Zeit erst in Aufnahme gekommen ist und vielfach Licht in die Volkswirtschaftslehre gebracht hat. Anderntheils bilden diese Listen die Grundlagen für die Vertheilung der Einnahmen des Zollvereins. Wer also eine Person in seiner Familie oder in seinem Hause verschweigt, fügt seinem Vaterlande Sachsen einen Schaden von mehreren Thalern zu. Ganz falsch ist die Meinung, daß diese Listen mit der Steuer zusammenhängen. Es ist aber auch sehr wünschenswerth, daß diese Listen leserlich ausgefüllt werden, und über diesen Punkt sind gerade in Wilsdruff viele Klagen laut geworden. Man kann sich die Arbeit denken, die eine Zusammenstellung solcher

Listen den Beamten macht. Wer selbst mit der Feder nicht gut umzugehen weiß, möge sich lieber einer fremden Hand bedienen. —

Von den im heurigen Jahre beim hiesigen k. Gerichtsamte zur Bestellung gekommenen 140 jungen Mannschaften sind nur 29 Mann als tüchtig dem Militär überwiesen worden, dahingegen ein großer Theil zur Dienstreserve bestimmt, resp. zurückgestellt worden sind. — Das Verhalten der jungen Leute war im Allgemeinen ruhiger, als in den vorigen Jahren, und wenn auch Einzelne ihre Freude mit etwas lauter Stimme zu erkennen gaben, blieben doch die Meisten vor der Untersuchung in anständiger Haltung. Nur ein Subject mußte schon vor Beginn der Untersuchung zur Haft gebracht werden, weil seine Fröhlichkeit in völlige Lobsucht ausartete.

In Gerichtsacten

zu lesen — heißt es oft — muß doch ein recht trocknes Geschäft sein! — daß aber auch der Laie darin nicht selten Etwas finden würde, was ihm ein Lächeln abnöthigt, soll nachstehende kleine Blumenlese, in welcher Nichts erfunden ist, zu zeigen versuchen.

Wer lacht nicht, wenn er folgendes Todesbezeugniß findet: „Vorzeigerin dieses, Johann Sophie R., ist am 6. October ohne Leibes Erben verstorben, welches hiermit bezeugt

N. N., Ortsrichter.“

Unter „Gut Saus-Ziegler“ wird auch nicht Jeder sofort einen Gutsauszügler verstehen.

Ein Grundstück war unter Zuziehung zweier Ortsgerichtspersonen consignirt (seinen einzelnen Bestandtheilen nach aufgezeichnet) und taxirt worden, worauf jene Ortsgerichtspersonen ihre Gebühren folgendermaßen liquidirten: „Für Consignation und Taxation zweier Gerichtspersonen 20 Ngr.“

Unter eine Todesanzeige hatte ein Ortsrichter verzeichnet: „Anzeige 10 Ngr., den Boten der Anzeige ins Amt zu tragen 2 Ngr. 5 Pf.“ und hatte gewiß nicht geahnt, daß ein einziger Grundstrich, den er vergessen, sich so an ihm rächen werde.

Die Eingabe einer Frau begann, wie folgt: „Hochgeehrter Herr Amtmann zu Th., Gerichtsverwalter z. Z., Ritter des Königl. Sächs. Zuvielerverdienstordens.“

Durch meine schweren Umstände halber, welche mir seit einer geraume Zeit mich in einer traurigen Lage versetzten und sich jetzt noch mehr steigern, durch diese Verfassung, welche ich von Ihnen habe bekommen, nämlich ich soll längstens bis Morgen Kosten bezahlen, rückständige Verpflegungs-Kosten auf meinen Knaben u. s. w. (Fortf. folgt.)

Kirchen-Nachrichten von Wilsdruff.

Am 2. Advent predigt früh Hr. Pastor Bauer, Nachm. Hr. Diac. Schmidt.

Bekanntmachungen.**Bekanntmachung.**

Anher erstatteter Anzeige zufolge sind in den Abendstunden des 21. vor. Mts. aus der im Seitengebäude des Dhmänn'schen Gutes in Grumbach, eine Treppe hoch gelegenen Gesindekammer, nach gewaltsamer Deffnung der Thür derselben und vorherigem Uebersteigen der zwischen dem Scheunen- und Stallgebäude Dhmänn's aufgeführten Steinmauer, folgende Gegenstände, und zwar:

- 1) ein Deckbett mit grauem, blau- und weißgestreiftem Inlet
- 2) ein Kopfkissen dazu mit gleichem Inlet,
- 3) ein weißleinerer, mit E. G. gezeichneter Bettüberzug
- 4) ein weißleinerer Kopfkissenüberzug, ungezeichnet,
- 5) ein weißleineres mit E. G. gezeichnetes Betttuch und
- 6) ein graues ungezeichnetes Betttuch

spurlos entwendet worden.

Behufs Wiedererlangung des Gestohlenen und Ermittlung der Thäter wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 25. November 1864.

Leonhardi.

Dr. Gangloff.

B e r f ü g u n g

an sämtliche Gemeindevorstände des Gerichtsamtsbezirks Wilsdruff, die Einreichung der Einwohner-Verzeichnisse betr.

Mit Bezug auf die Vorschrift in §. 37 der Verordnung vom 23. April 1850 werden die sämtlichen Gemeindevorstände des hiesigen Gerichtsamtsbezirks mit Anweisung versehen, die von ihnen zu Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster nach §. 31, 32 und 33 der obgedachten Verordnung in ihren Dörfern aufzunehmenden Einwohner-Verzeichnisse, bei deren Anfertigung den in §. 33 (Seite 32 bis 56 des Gesetz- und Verordnungsblattes ao. 1850) enthaltenen Vorschriften über die darin aufzunehmenden speciellen Angaben genau nachzugehen ist, längstens bis

zum 10. Januar 1865

bei Vermeidung der für jeden Versäumnisfall festgesetzten Ordnungstrafe von je 20 Ngr. beim unterzeichneten Gerichtsamte einzureichen und am Schlusse dieser Verzeichnisse zugleich die von den Gemeindevorständen nach §. 38 aus den mit Gemeindeämtern beauftragten Personen gewählten Ortsdeputirten namhaft zu machen.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 26. November 1864.

Leonhardi.

B e f a n n t m a c h u n g.

Herr Rathsgemeister August Woldemar Görner in Dresden ist vom Stadtrathe daselbst, wie er durch Production des ihm ausgestellten Pflichtscheines beim unterzeichneten Königl. Gerichtsamte nachgewiesen hat, zugleich für den Bezirk des Gerichtsamtes Wilsdruff als Agent der k. k. privilegierten ersten österreichischen Versicherungsgesellschaft in Wien an Stelle des bisherigen Agenten, Herrn Franz Hoppe, bestätigt und verpflichtet worden, was auf seinen Antrag hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 30. November 1864.

Leonhardi.

Wachler.

B e f a n n t m a c h u n g.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1864 enthält im 15. Stück, dessen letzte Absendung am 21. Novbr. d. J. erfolgt ist und wovon ein Exemplar 14 Tage lang in hiesiger Rathsexpedition zur Einsicht ausliegt:

- No. 121. Gesetz, die Aufhebung der Zinsbeschränkungen betreffend; vom 25. October 1864.
- No. 122. Bekanntmachung, das Verzeichniß der gegenwärtig zur Ausstellung von Recognitions-attesten ermächtigten Consularbeamten betr.; vom 1. November 1864.
- No. 123. Bekanntmachung, Maßregeln zu Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betreffend; vom 2. November 1864.

- No. 124. Verordnung, die Erläuterung von Art. 49 der mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom 23. Mai 1840 betreffend; vom 4. Nov. 1864.
20. Juni
- No. 125. Bekanntmachung, den Wiesenburger Bezirksarmenverein betreffend; vom 5. Nov. 1864.
- No. 126. Bekanntmachung, den Bezirksarmenverein der Gemeinde Kleinschnau und Genossen im Amtsbezirke Zittau betr.; vom 1. November 1864.
- No. 127. Bekanntmachung, die landwirthschaftliche Asseranzbank für Deutschland betreffend; vom 10. November 1864.
- No. 128. Verordnung, einige Bestimmungen des Gesetzes über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 betreffend; vom 11. November 1864.
- No. 129. Verordnung, einige Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1851 und der Verordnung vom 16. Decbr. 1851 über den Regalbergbau betreffend; vom 14. November 1864.

Wilsdruff, am 26. November 1864.

Der Stadtrath.
Otto, Brgrmstr.

Bekanntmachung.

Bei der am 28. dies. Mts. erfolgten Abstimmung durch die Wahlmänner sind zur Ergänzung des hiesigen Stadtverordnetencollegiums an die Stelle des mit Ablauf dieses Jahres ausscheidenden Dritttheils folgende hiesige Bürger, nämlich

Herr Friedrich August Frühauß, Brauereipächter, unansässig,
Herr Johann Traugott Friscke, Lebibliothekar und Hausbesitzer, und
Herr Eduard Wehner, Webermeister und Händler, unansässig,
zu Stadtverordneten,

ferner

Herr Karl Traugott Güldner, Maurermeister und Hausbesitzer und
Herr Karl Friedrich Helm, Glasermeister, unansässig,
zu Ersatzmännern

gewählt worden.

Gefehllicher Vorschrift gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Wilsdruff, am 29. November 1864.

Der Stadtrath.
Otto, Bürgermeister.

Althé- & Rettig-Bonbons,

als sicherstes und billigstes Linderungsmittel gegen
Husten, Heiserkeit und Brustbeschwerden, empfiehlt
C. R. Sebastian.

Raffinirtes Petroleum (Erdöl)
empfehlen

A. Wogardt, Seifensieder.

Neue

kleine Voll-Heringe,

das Schock 14 Mgr., 2 Stück 5 Pf., empfing
Bruno Gerlach.

ff. Chocolate & Cacao,

von 8, 10, 12½, 15 u. 20 Mgr. pr. Pfd., empfiehlt
C. R. Sebastian.



Ein überzähliges Arbeitspferd
steht zu verkaufen bei
Moritz Rüdiger in Helbigsdorf.

Marinirte und Gewürz-Heringe,
Russische Sardinien,
Anchovis,
Sardinien à l'huile in Blechdosen,
Brabanter Sardellen

empfehlen in frischer Waare

Bruno Gerlach.

Ein fast noch neuer, gut mit Eisen beschlagener,
leicht fahrender Handwagen mit eisernen
Achsen ist billig zu verkaufen bei
Moritz Patzig in Wilsdruff.

Fein raffinirtes Erdöl,
Bairische Schmalzbutter,
Gewürz-Heringe

empfehlen

Th. Ritthausen.

Neue Sendung von

acht bayr. Malz-Bucker
ist eingetroffen.

Bruno Gerlach.

Das Hut- und Filzwaaren-Geschäft von G. Rühlemann in Wilsdruff

empfehlte zur bevorstehenden Winter-Saison verschiedene Sorten

Hüte, Filzschuh, Pantoffeln und Sohlen

einem geehrten Publikum bestens, dauerhafte Waare wird stets zugesichert.

Getragene Hüte für Herren und Damen werden gewaschen, gefärbt und modernisiert.

Eine Wirtshaus in Neukirchen bei Wilsdruff, mit 5½ Scheffel Areal und 81,22 Steuer-Einheiten, soll veränderungs halber verkauft werden. Näheres bei verm. Frau Gähmlich daselbst oder beim Kirchenvorsteher Legler in Wilsdruff.

Bestes gereinigtes Erdöl

verkauft billig

Moritz Patzig.

Hasenfelle! Hasenfelle!

läuft zum höchsten Preis das Stück von 4 bis 8 Ngr. an
Wilsdruff.

G. Rühlemann,
Hutmacher.

Die geehrten Bewohner Wilsdruffs und Umgegend erlaube ich mir auf meine

Fastenbrezeln

aufmerksam zu machen, und bitte um gefällige Abnahme.

C. R. Sebastian.

Für kommende Weihnachten empfehle mein

Atelier für Photographie

und mache Kellner und Kellnerinnen besonders aufmerksam, daß ich ihnen das Duzend Visitenkarten, statt der üblichen Neujaharspfeifchen zu überreichen, für ermäßigten Preis liefere.

Wilsdruff, den 1. December 1864.

Otto Schmidt, Photograph.

Dr. Borchardt's Kräuter-Seife (à Päckchen 6 Ngr.) zur Verschönerung und Verbesserung des Teints, erprobt gegen alle Hautunreinheiten und für Bäder, sowie



Dr. Suin de Bontemard's arom. Zahn-Pasta (à Päckchen zu 6 u. 12 Ngr.), das Beste zur Culture und Conservation der



Zähne und des Zahnfleisches, — empfehlen sich mit vollem Recht als zwei der nützlichsten und auch wohlfeilen Cosmetiques von hervorragender, trotz der hundertfältigen Nachbildungen seither unübertroffener Qualität und werden in Wilsdruff fortgesetzt nur allein ächt verkauft bei

August Wehner, Schnitthändler,
Dresdner Str., neben Hrn. Bäckermeister Illgen.

Attest.

Glücksstadt.

Herrn J. W. Ranniger in Elmsborn.

Der Gebrauch des von Ihnen erhaltenen weißen Brust-Syrups von G. A. W. Mayer in Breslau hat auf den Gesundheitszustand meiner Frau sehr vortheilhaft eingewirkt, und ich ersuche Sie daher, mir noch 3 halbe Flaschen desselben durch zc. gefälligst senden zu wollen.

Hochachtungsvoll ergebenst

Lohse, Kammerrath und Zollcassirer.

In Flaschen zu 1 Thlr. und 15 Ngr. stets frisch zu haben bei den Herren

Th. Ritthausen und Bernhard Hoyer in Wilsdruff und bei Herrn C. Ed. Schmorl in Meissen.

Fortgesetzte Constatirung der sanitätischen Eigenschaften

des Hoff'schen Malzextrakt-Gesundheitsbiers aus der Brauerei des Königl. Hoflieferanten Herrn Hoff, Neue Wilhelmstr. 1, durch Mittheilung des Inhalts nachstehenden Schreibens an den Fabrikanten:

Erwitte (R. B. Arnberg), 22. Febr. 1864.

„Ihr Malzextrakt (Gesundheitsbier) gewinnt nun auch hier in Erwitte und Umgegend die größte Beachtung, nachdem meine Frau, als sie ein 14wöchentliches Krankenlager Gott sei Dank überstanden hatte, und noch an allgemeiner Körperschwäche litt, mit Erlaubniß des Arztes von Ihrem Malzextrakte einige Flaschen genossen hatte, wonach sie sich merkwürdig gestärkt fühlte. Namentlich muß ich noch hervorheben, daß Ihr Malzextrakt besonders auf den schwachen Magen wohlthwendig gewirkt hat und gegen Magenkrampf vorzüglich wirksam ist.“

Theod. Küster, Post-Expedient.

Meldungen zum Wiederverkauf meiner Fabrikate müssen auf gute Referenzen gestützt sein; in welchem Falle ich zur Mittheilung meiner desfallsigen Bedingungen gern bereit bin.

Die Sonn- & Regenschirm-Fabrik

von C. E. Reichel in Wilsdruff

empfehlen ihr Lager, sehr gut passend zu

Weihnachtsgeschenken,

als: seidne Regenschirme mit Fischbeingestelle, Stahlgestelle und Rohrgestelle von 2 Thlr. 15 Ngr. bis 5 Thlr., echt englische Alpaca-Regenschirme mit Fischbeingestelle, Stahlgestelle und Rohrgestelle von 1 Thlr. 20 Ngr. bis 2 Thlr. 20 Ngr., echtfarbige baumwollne Regenschirme mit Fischbeingestelle, Stahlgestelle und Rohrgestelle von 25 Ngr. bis 1 Thlr. 25 Ngr.

Bemerken will ich noch, daß ich Jedermann richtig und solid bewahren kann, indem ich den ordinärsten, sowie den allerbesten Schirm dauerhaft und gut anfertige. Ich bitte freundlichst um recht viel Abnahme.

Auch werden alle vorkommenden Reparaturen und Bezüge an Sonn- und Regenschirmen schnell, gut und billig gefertigt.

Das Damenkleider-Magazin von L. Kiefer

aus Meissen, Leipziger Straße,

besucht auch den nächsten Wilsdruffer Markt mit einer großen Auswahl der neuesten Mäntel, Paletots mit und ohne Kragen, Radmänteln, Jacken in allen Größen, von guten niederländer Stoffen, Taffet zu Kleidern, Alles zu den billigsten Preisen.

Das Verkaufslokal befindet sich wie früher im

Gasthaus zum goldenen Löwen, 1 Tr.

Mein neu assortirtes französisches **Gummi-Schuh-Lager** für Herren, Damen und Kinder (à Paar v. 12½ Ngr. an), erlaube ich mir hiermit bestens zu empfehlen.

Wilsdruff. C. A. Schönig.

Fortwährend große Auswahl in

Modenblumen und Kissen

empfehlen billigst

C. E. Reichel,

Schirmfabrikant in Wilsdruff,
Freiberger Straße.

Der
echt meliorirte weiße Brust-Syrup
von H. Leopold & Comp. in Breslau
hat meine Frau von einem schrecklichen Husten
schnell und gänzlich befreit, weshalb ich
dieses so wirksame Mittel allen Hilfesuchenden
hiermit aus voller Ueberzeugung empfehle.

Dresden, Katharinenstraße 12.

August W. Kaltenbach, Tischlermeister.

Dieser Syrup ist in Flaschen zu 20, 11 und
6 Ngr. nur allein ächt zu haben bei

Hermann Schindler.

Militair-Verein.

Sonnabend, den 3. December c., Abends
½ 8 Uhr: Versammlung im Vereinslocal.

Der Vorstand.

Bürgerverein.

Nächsten Montag, den 5. Decbr., Vereinstag.
S. Bed, R.

Gasthaus zum weißen Adler in Wilsdruff.

Sonntag, den 4. December, ladet zum

Karpfenschmaus,

worauf ein gemüthliches Länzchen folgt, ergebenst ein

David Bieri.

Rathskeller zu Wilsdruff.

Sonnabend, den 3. December:

Schlachtfest.

R. Weissbach.

Gestern Abend 9 ½ Uhr wurde uns
ein Mädchen geboren.

Dr. Fiedler und Frau.

Herzlichen Dank

für die vielfachen Beweise von Liebe und Theilnahme bei der Krankheit meines lieben Mannes, so wie für den Blumenschmuck und die ehrenvolle Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte seitens seiner Herren Collegen und Freunde.

Die trauernde Wittwe Tanneberg nebst Tochter.